Anlage 4
Allgemeiner Sozialer Dienst, Eingliederungshilfe

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) erbringt Leistungen der Förderung der Erziehung innerhalb der Familie nach den §§ 16 – 21 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung innerhalb und außerhalb der Familie nach den §§ 27 – 35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII, und erfüllt andere Aufgaben der Jugendhilfe nach §§ 42, 50, 51 SGB VIII. In besonderem Maße nimmt er das in § 8a SGB VIII konkretisierte staatliche Wächteramt wahr.

Die Eingliederungshilfe (EGH) gewährt Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen.

1. Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte

1.1 Nimmt eine Fachkraft des ASD/der EGH gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines/einer Minderjährigen wahr, oder werden einer Fachkraft des ASD/der EGH gewichtige Anhaltspunkte benannt, so ist von ihr der Meldebogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Anlage 5a zu dieser Dienstanweisung) auszufüllen und an die Arbeitsgruppenleiterin bzw. deren Stellvertreterin weiter zu leiten. Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird und dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, verschafft sich die Mitarbeiterin des ASD/der EGH einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung (Hausbesuch). Nach erfolgtem Hausbesuch ist die Checkliste zur Meldung (Anlage 5b zu dieser Dienstanweisung) auszufüllen.

Ist das A 51 der StädteRegion nicht örtlich zuständig, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Die Mitteilung hat in der Regel im Rahmen eines persönlichen Gespräches zwischen den Fachkräften zu erfolgen, sofern nicht z. B. aufgrund von weiter Entfernung eine telefonische Erledigung erforderlich ist.

1.2 Unter Beteiligung einer (weiteren) „hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft“ findet umgehend auf der Basis der von der unter 1.1 genannten Fachkraft im Meldebogen und in der Checkliste festgehaltenen Anhaltspunkte eine gemeinsame Einschätzung statt, ob tatsächlich gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen.

1.3 Wer „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist, ergibt sich aus der im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung geführten Liste, die allen Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt wird.

1.4 Kommen beide Fachkräfte nach einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird schriftlich ein Schutzplan erstellt (Anlage 5c zu dieser Dienstanweisung). Aus diesem Schutzplan geht hervor, wer zu welchem Zeitpunkt tätig wird und welche erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine Beseitigung der Kindeswohlgefährdung zu erreichen. Je nach Gefährdungseinschätzung ist – falls erforderlich – die unverzügliche Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu gewährleisten.

2. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten[1] und der/des Minderjährigen

2.1 Auf der Basis der erarbeiteten Dokumentation erfolgt eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz der/des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die fallzuständige Fachkraft. Kommen mehrere Erziehungsberechtigte in Betracht, muss sachgerecht im Einzelfall entschieden werden, wer einbezogen wird.

2.2. Je nach Alter des/der Minderjährigen wird diese/r einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des/der Minderjährigen in Frage gestellt wird.

3. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

3.1 Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von

---

[1] **Erziehungsberechtigte** sind der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Abs. 1, Satz 6 SGB VIII). „Erziehungsberechtigter ist auch der nicht sorgeberechtigte Vater eines nicht ehelichen Kindes, der – mit oder ohne Lebensgemeinschaft mit der Mutter – das Kind oder den Jugendlichen regelmäßig und nicht nur stundenweise betreut sowie der Stiefelternteil in einer Zweitehe oder der nichteheliche Lebenspartner des Personensorgeberechtigten. Erziehungsberechtigter kann im Einzelfall auch eine verwandte Person sein (Großeltern, Tante, Onkel), die regelmäßig und nicht nur stundenweise das Kind betreut sowie eine „fremde“ Tagespflegeperson (§23 Abs.1 SGB VIII)“ *(Wiesner SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, München 2011)*. Analog dazu sind auch die Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen erziehungsberechtigt.

Hilfen aufgezeigt. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Erziehungsberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und mit einem konkreten und bindenden Zeitplan geschehen.

3.2 Die fallzuständige Fachkraft des ASD/der EGH vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen nach dem Zeitplan in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

3.3 Erscheinen der fallzuständigen Fachkraft des ASD/der EGH die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird die Hilfe von den Erziehungsberechtigten nicht angenommen oder kann sich die Mitarbeiterin des ASD/der EGH nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann, prüft die fallzuständige Fachkraft des ASD/der EGH, ob dadurch ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vorliegt.

4. Dringende Gefahr für das Wohl der/des Minderjährigen

Ist die Gefährdung des Kindeswohls so aktuell, dass bei Durchführung der vorstehenden Verfahrensabläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des/der Minderjährigen nicht adäquat gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen sind die Vorschriften des § 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 42 SGB VIII anzuwenden.

5. Übermittlung der Daten für die Bundesstatistik

Zu den Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII sind Daten vierteljährlich mit dem „Statistikbogen 8 (§ 8a KWG)“ auf elektronischem Wege an IT NRW zu melden (vgl. § 98 Abs. 1 Nr. 13 SGB VIII).